

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1866.

N. XXXV. Regulativ

vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser (Geometer) und der Vermessungs-Revisionen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden im Betreff der Prüfung und Bestellung der Feldmesser (Geometer) und der Vermessungs-Revisionen nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Prüfung der Candidaten der Feldmessenkunst erfolgt durch eine Commission, deren Mitglieder das Ministerium auf den Vorschlag der Regierung unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 17. August 1866 §. 1 zu ernennen hat.

§. 2.

Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, die sich durch Vorlegung von Zeugnissen über ihre untadelhafte Führung und den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweisen, durch welche die Reise in der 3. Classe des Gymnasiums für den Uebergang in die 2. Classe, oder für die Reise in der 1. Classe der hiesigen Realschule bedingt wird. Außerdem muß der Candidat nachweisen, daß er mindestens ein Jahr lang unter einem oder mehreren öffentlich bestellten Feldmessern practisch gearbeitet und mindestens 500 Morgen selbstständig vermessen und 500 Ruthen selbstständig nivellirt habe. Dabei sind die benutzten Instrumente zu bezeichnen.

Fürstl. Schm. Rudolst. Gesesamml. XXVII.

22

Ausgegeben in Rudolstadt den 12. September 1866.